OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753728/3/MB/LG

Datum:
Linz, 15. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9.12.2025 GZ: BHVBSich-2025-96830/11-PH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Waffenverbots

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 9.12.2025, GZ: BHVBSich-2025-96830/11-PH, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 4.11.2025 auf Aufhebung des ihr gegenüber mit Mandatsbescheid vom 20.3.2025, GZ: BHVBSich-2025-96830/2-PH, ausgesprochenen Waffenverbots ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dieser Mandatsbescheid in Rechtskraft erwachsen sei und auch im ggst Verfahren betreffend die Aufhebung des Waffenverbots bindend davon auszugehen sei, dass der in Rede stehende Vorfall ungeachtet dessen, dass er nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt habe, die Erlassung eines Waffenverbots jedenfalls rechtfertige. Der seit der Anlasstat verstrichene Zeitraum sei zu kurz; die Aufhebung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 7 WaffG diene nicht dazu, die Rechtskraft des seinerzeit erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhalts eingetreten sei.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, das Strafverfahren zur Zahl 8 St 93/25b gem. § 28 SMG am 5.9.2025 nach der Strafprozessordnung eingestellt worden sei. Ebenfalls sei das Verfahren gem. § 27 SMG zur Zahl 41 BAZ 795/25f ohne Schuldspruch eingestellt worden. Ein am 27.11.2025 bei der B__ habe ein negatives Ergebnis hervorgebracht und ein aktuelles Führungszeugnis weise keine strafrechtlichen Delikte aus. Auch sei seit Verhängung des Waffenverbotes eine Zeitspanne von 8 Monaten vergangen und sei die Aufhebung des Waffenverbotes eine zwingende Voraussetzung für die berufliche Eingliederung. Im Ergebnis seien daher weder bestimmte Tatsachen nach § 12 WaffG gegeben und habe die Einstellung der Verfahren zu einer wesentlichen Änderung des Sachverhaltes geführt und so der ursprüngliche Anlass des Waffenverbotes weggefallen und ein Anwendungsfall des § 12 Abs. 7 WaffG gegeben. Zudem sei ein Wohlverhaltenszeitraum von 8 Monaten zu erkennen und dieser als ausreichend zu bewerten.

3. Mit Schreiben vom 8.1.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Mit Telefonat vom 12.6.2026 teilte die Bf mit, dass nunmehr weitere 6 Monate vergangen und bei der Prognoseentscheidung zu berücksichtigen seien.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der Sachverhalt widerspruchsfrei aus den Akten der belangten Behörde und den Schriftsätzen der Bf ergibt. Zudem muss erkannt werden, dass lediglich die rechtliche Bewertung des unstrittig festzustellenden Sachverhaltes seitens der Bf in Frage gestellt wurde. Demzufolge hat die Bf auch keinen Antrag auf Abhaltung einer ömV gestellt.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t unstrittig fest: Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.3.2025 wurde über die Bf ein Waffenverbot gem. § 12 WaffG verhängt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf in dringendem Tatverdacht steht, gemeinsam mit dem Ehegatten einen gewerbsmäßigen Suchtgifthandel betrieben zu haben. Am 19.3.2025 wurde von der StA Wels die Festnahme des Ehegatten angeordnet. Im Zuge der Festnahme wurden in den Räumlichkeiten sowohl Suchtmittel als auch Suchtmittelverpackungsmaterial gefunden und sichergestellt. Aufgrund dieses Tatverdachtes nahm die belangte Behörde an, dass bestimmte Tatsachen gegeben waren und eine Gefährdung der in § 12 WaffG angeführten Rechtsgüter durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen wahrscheinlich scheine. Der Mandatsbescheid erwuchs in Rechtskraft. Es wurde keine Vorstellung erhoben. Von der StA Wels wurde der Bf zur Zahl 8 St 93/25b-1.165 mitgeteilt, dass der bestehende Tatverdacht nicht nachzuweisen sei, da die Bf und ein weiterer Verdächtiger zur Zeit der Auffindung des Kokainblocks im Postkasten im Rahmen der Hausdurchsuchung bloß anwesend waren, die Tatbeteiligung der Bf aber nicht – entgegen ihrer Verantwortung - erwiesen werden könne und daher keine Verurteilungswahrscheinlichkeit gegeben sei. Im Hinblick auf die Übertretung des § 27 Abs. 1 SMG teilte die Staatsanwaltschaft Wels am 8.9.2025 zur Zahl 41 BAZ 795/25f mit, dass sie gem. § 35 SMG von der Verfolgung vorläufig zurücktrete. Das Strafverfahren ist nach § 38 Abs. 1a SMG fortzusetzen, wenn binnen einen Jahres die B__ als Gesundheitsbehörde mitteilt, dass sich der Beschuldigte der ärztlichen Begutachtung oder den gesundheitsbezogenen Maßnahmen nicht unterzieht oder der Beschuldigte einen Antrag auf Fortsetzung des Strafverfahrens stellt. Ein am 27.11.2025 bei der B__ erfolgter Test hat ein negatives Ergebnis hervorgebracht und ein aktuelles Führungszeugnis weist keine strafrechtlichen Delikte aus.

III.

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2025, lauten wie folgt:

„Waffenverbot

§ 12.
(1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[…]
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind."

2. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Nach § 12 Abs 7 WaffG ist das Waffenverbot von der Behörde, die jenes erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

Entscheidend ist, ob aufgrund des angenommenen Sachverhalts weiterhin die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden (vgl VwGH 12.05.2021, Ra 2021/03/0010). Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach dem Schutzzweck des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen, wobei ein bisher untadeliges Vorleben der Verhängung eines Waffenverbots grundsätzlich nicht entgegensteht und auch nicht ausschlaggebend ist, ob der Betroffene wegen des für die Prognose herangezogenen Vorfalles strafgerichtlich verfolgt oder verurteilt wurde. (vgl VwGH 27.02.2003, 2001/20/0323; VwGH 18.07.2002, 99/20/0189). Ebenso ist nicht gefordert, dass tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung von Waffen mit einer Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt ist (vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165).

2.1. Die Aufhebung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 7 WaffG dient nicht dazu, die Rechtskraft des seinerzeit erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist (vgl VwGH 11.2.2022, Ra 2022/03/0014, uHa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Hier ist zu konkretisieren: Bloß andere Feststellungen zu einem bestimmten historischen Geschehen im Vergleich zum Vorverfahren stellen gerade keine "Änderung des Sachverhaltes" im Sinne der Rechtsprechung zu § 12 Abs. 7 WaffG (vgl. VwGH 19.12.2005, 2005/03/0061, mit Hinweis auf VwGH 22.11.2005, 2005/03/0028) dar, zumal diese Bestimmung lediglich den Fall umfasst, dass die Gründe für die Erlassung eines Waffenverbotes weggefallen - und nicht etwa auch: ursprünglich nicht vorgelegen - sind. Insofern kann ein Antrag auf Aufhebung eines Waffenverbotes auch nicht darauf gestützt werden, dass der von der Behörde im Waffenverbotsbescheid angenommene Sachverhalt

(oder deren rechtliche Beurteilung) unrichtig gewesen seien. Dafür hätte der ursprüngliche Bescheid im Rechtsmittelweg bekämpft werden müssen. Eine Wiederaufnahme dieses Verfahrens wäre nur unter den Voraussetzungen des § 69 AVG möglich (s dazu ausführlich VwGH 16.4.2026, Ra 2026/03/0013).

2.2. Sohin ist zunächst zu erkennen, dass entsprechend dem festgestellten Sachverhalt die Einstellung bzw das vorläufige Zurücktreten von der Verfolgung im Rahmen des § 12 Abs. 7 WaffG nicht zu einem Wegfall der Gründe führt, zumal sie iSd der Rsp nicht zur Änderung des Sachverhaltes tauglich sind.

3. Entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Februar 2024, Ra 2023/03/0199, ist die Behörde gemäß § 12 Abs 7 WaffG 1996 bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags verpflichtet, unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Antragstellers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs 1 WaffG 1996 im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Bei der Beurteilung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose hat die Behörde vor allem das Verhalten des Antragstellers seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen. Bei Fehlen derartiger Umstände, also bei einem Wohlverhalten des Antragstellers, muss der zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides liegende Zeitraum (Beobachtungszeitraum) ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbots ausgehen zu können (hier: Ein Wohlverhalten von nicht ganz zwei Jahren reicht nicht aus).

4. Das gegenständliche Waffenverbot wurde mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 20.3.2025 ausgesprochen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf in Zusammenwirken mit ihrem Ehegatten einen gewerbsmäßigen Suchtgifthandel betrieben habe und im Zuge der Festnahme des Ehegatten Suchmittel und Suchtmittelverpackungsmaterial gefunden wurde.

Die von der belangten Behörde ursprünglich angenommenen Tatsachen, die zur Erlassung des ggst Waffenverbots bzw zur Abweisung der Aufhebung geführt haben, werden nunmehr von der Bf relativiert, als sie anführt, dass die Verfahren mittlerweile eingestellt wurden. Dies ist im Detail nicht zutreffend. Lediglich das Strafverfahren wegen Suchtgifthandels gem. § 28a Abs. 4 SMG wurde aufgrund fehlender Beweisbarkeit der Beteiligung am Suchtgifthandel eingestellt. Das Strafverfahren gem. § 27 SMG endete mit einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung gem. § 35 Abs. 9 SMG. Die diesbezüglich gem. § 38 Abs. 1a SMG verfangene Frist ist im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht noch nicht abgelaufen. An diesem Punkt ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die Aufhebung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 7

WaffG aber entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht dazu dient, die Rechtskraft des seinerzeit erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist (vgl VwGH 11.2.2022, Ra 2022/03/0014, uHa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Für eine derartige Durchbrechung sieht die Rechtsordnung allfällig ein Vorgehen gemäß § 69 AVG vor. Die (strafrechtlich) geänderte rechtliche Beurteilung des verdächtigen Sachverhaltes stellt iSd Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (s dazu oben) keine Änderung des Sachverhaltes dar.

Im Zuge der in § 12 Abs 7 WaffG vorzunehmenden aktuellen Überprüfung der Prognoseentscheidung ist eine Aufhebung eines rechtskräftigen Waffenverbots nur in jenen Fällen vornehmen, in denen die Gründe für die Erlassung weggefallen sind, wobei vor allem das Verhalten des Antragstellers seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen sind. Bei Fehlen derartiger Umstände, also bei einem Wohlverhalten des Antragstellers, muss der zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides liegende Zeitraum (Beobachtungszeitraum) ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbots ausgehen zu können.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu erkennen, dass die Frist für die Erfüllung der Auflagen für den vorläufigen Rücktritt der StA Wels vom Strafverfahren gem. § 27 SMG gg die Bf noch aufrecht ist. Weiter ist zu erkennen, dass die Bf obschon es nicht zu einer Einstellung oder einem Freispruch vom Vorwurf des § 27 SMG gekommen ist einen derartigen annimmt und sohin eine innere Auseinandersetzung mit dem Vorwurf nicht erkannt werden kann. Kommt es nicht zu einer inneren Auseinandersetzung ist eine Änderung der Einstellung zum vorgeworfenen Unwert schwerlich vorstellbar. Weiter muss erkannt werden, dass der Zeitraum zwischen der vorgeworfenen Tat und dem Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgericht OÖ als zu kurz erkannt werden kann. So liegen nicht ganz 1,5 Jahre zwischen diesen beiden Zeitpunkten (s dazu VwGH 16.4.2026, Ra 2026/03/0013).

5. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter